

Beförderung von Schülern des Gymnasiums der Benediktiner in Schäftlarn

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Los 2 (ab Sauerlach)

Inhaltsverzeichnis:

A. Gegenstand des Vertrags	3
B. Vertragsbestandteile.....	3
C. Änderungen der Vertragsleistungen	4
D. Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers	4
E. Beförderungspflicht.....	4
F. Einsatz von Unterauftragnehmern	5
G. Mindestlohn, Arbeitnehmerentsendung.....	5
H. Abnahme bzw. Vollendung der Vertragsleistungen.....	6
I. Vergütung	6
I. Tagespauschale	6
II. Bereitstellungskosten bei höherer Gewalt.....	7
III. Änderung der Vergütung	8
1. Änderung der Kraftstoffkosten.....	8
2. Änderung der Stromkosten.....	8
3. Änderungen der Personalkosten	9
4. Rechtsfolgen des Entfalls der Beförderungspflicht	10
J. Vertragsstrafe.....	10
K. Zahlungsbedingungen.....	11
L. Nicht- und Schlechterfüllung, Mängelgewährleistung.....	11
M. Gewerbliche Schutzrechte, Rechtseinräumung.....	12
N. Vertraulichkeit	12
O. Datenschutz.....	14
P. Compliance-Verstöße	15
Q. Haftung, Freistellung	16
R. Versicherung	16
S. Höhere Gewalt	17
T. Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung des Vertrags.....	18
U. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	19
V. Salvatorische Klausel, Ausfertigungen	20

A. GEGENSTAND DES VERTRAGS

Gegenstand dieses Vertrags (im folgenden „**Vertrag**“ genannt) ist die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung im Einzelnen beschriebenen Leistungen zur Beförderung von Schülern¹ des Gymnasiums der Benediktiner in Schäftlarn (siehe **A.** der Leistungsbeschreibung) morgens von den übrigen Haltepunkten zur Schule und nachmittags von der Schule zu den übrigen Haltepunkten (im folgenden „Vertragsleistungen“ genannt). Die Vertragsleistungen schließen alle für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Vorbereitungs- und Nebenleistungen mit ein, auch wenn diese in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

B. VERTRAGSBESTANDTEILE

1. Bestandteile dieses Vertrags sind
 - die Bestimmungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen (BVB),
 - die Leistungsbeschreibung für Los 2 (Anlage 1),
 - der „Anforderungskatalog für Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern, samt „Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern“ (Anlage 2),
 - der Auftragsverarbeitungsvertrag (Anlage 3),
 - das Angebot des Auftragnehmers (Anlage 4),
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
2. Bei Widersprüchen zwischen den in **B.1.** dieser BVB aufgeführten Vertragsbestandteilen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsbestandteilen oder innerhalb eines Vertragsrangs geht die speziellere Regelung der allgemeineren vor. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert. Ziffer **8.5** des Auftragsverarbeitungsvertrages bleibt unberührt.

§ 1 Nr. 2 VOL/B findet keine Anwendung.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AGB) sind nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer sich in seinem Angebot oder in zukünftigem Schriftverkehr darauf bezieht oder auf deren Geltung verweist. Auch durch die Annahme von Leistungen durch den Auftraggeber werden AGB des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil.

¹ Die in diesem Dokument verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend ausschließlich die männliche Form verwendet.

C. ÄNDERUNGEN DER VERTRAGSLEISTUNGEN

1. Die Parteien können die Vertragsleistungen jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen ändern, soweit die Änderung vergaberechtlich zulässig ist, insbesondere nicht zu einer wesentlichen Vertragsänderung führt.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem Auftragnehmer Änderungen der Vertragsleistungen zu verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer ein Änderungsverlangen rechtzeitig, möglichst vier (4) Wochen bevor die Änderungen in Kraft treten soll, mitteilen.
3. Führt eine Änderung der Vertragsleistungen zu Kostenveränderungen, werden die Parteien einvernehmlich über eine Anpassung der Vergütung verhandeln. Sofern eine vom Auftraggeber geforderte Änderung zu Kostensteigerungen beim Auftragnehmer führt, hat der Auftragnehmer grundsätzlich Anspruch auf angemessenen Ausgleich der zusätzlichen Kosten. Änderungen des Tourenplans, Änderung der Anzahl und der Personen der zu befördernden Schüler und sonstige in der Leistungsbeschreibung vorbehaltene Änderungen des Auftraggebers führen nicht zu einer Anpassung der Vergütung.

D. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

1. Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistungen (i) nach den Vorgaben dieses Vertrags, (ii) termingerecht, ordnungsgemäß und mangelfrei, sowie (iii) unter Beachtung aller anwendbaren behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen einschließlich Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.
2. Der Auftragnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht bei der Ausführung der Vertragsleistungen; er hat sicherzustellen, dass keine Personen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
3. Soweit zur Leistungserbringung besondere fachliche Zulassungen und/oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, steht der Auftragnehmer dafür ein, dass er bzw. die von ihm bei der Leistungserbringung eingesetzten Personen im Besitz solcher Zulassungen/Erlaubnisse sind.
4. Wird der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Vertragsleistungen behindert, hat er die Behinderung dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mit Angabe einer nachvollziehbaren, sachlichen Begründung in Schrift- oder Textform anzuzeigen. Dies gilt auch in offenkundigen Fällen. § 5 Nr. 1 Satz 2 VOL/B findet keine Anwendung.

E. BEFÖRDERUNGSPFLICHT

Der Auftragnehmer hat seine Beförderungspflicht gemäß den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung und den unter **B.1.** dieser BVB genannten Vertragsbestandteilen zu erfüllen.

F. EINSATZ VON UNTERAUFTRAGNEHMERN

1. Der Einsatz von Unterauftragnehmern, die nicht schon im Angebot des Auftragnehmers benannt sind, ist dem Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Unterauftragnehmer werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig.
2. Sofern der Auftragnehmer die Ausführung der Vertragsleistungen ganz oder teilweise auf Unterauftragnehmer überträgt, hat er deren Leistungserbringung selbständig und eigenverantwortlich zu koordinieren. Der Auftragnehmer wird Unterauftragnehmer selbständig und eigenverantwortlich ordnungsgemäß überwachen und deren Leistungserbringung ordnungsgemäß kontrollieren.
3. Bei der Auswahl der Unterauftragnehmer wird der Auftragnehmer mittelständische Interessen berücksichtigen. Der Auftragnehmer wird sich daher bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen zu erteilen, soweit er dies mit seiner vertragsgemäßen Leistung vereinbaren kann. Dieses Bemühen ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit seinen Unterauftragnehmern – insbesondere hinsichtlich Sach- und Rechtsmängelhaftung, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – keine ungünstigeren Bedingungen als die in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen zu vereinbaren. Die Beachtung dieser Verpflichtungen ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
5. § 4 Nr. 4 Satz 2 VOL/B findet keine Anwendung.

G. MINDESTLOHN, ARBEITNEHMERENTSENDUNG

1. Der Auftragnehmer versichert, die Verpflichtungen zur Gewährung von Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Er sorgt dafür, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Unterauftragnehmern sowie im Fall der Arbeitnehmerüberlassung von den Verleihern und von den Verleihern seiner Unterauftragnehmer eingehalten werden.
2. Für den Einsatz ausländischer Mitarbeiter gilt:
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Löhne und Gehälter auch ausländischen Mitarbeitern mindestens monatlich auf Gehaltskonten zu überweisen.
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter sicherzustellen, dass diese der deutschen Sprache mächtig sind.
3. Werden ausländische Mitarbeiter aus Staaten eingesetzt, die nicht der Europäischen Union angehören, muss der Auftragnehmer hierfür jeweils vor Leistungsbeginn durch den betreffenden Mitarbeiter dem Auftraggeber eine gültige Arbeitserlaubnis vorlegen.

4. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung der Bestimmungen nach **G.** dieser BVB auf Verlangen unverzüglich nachweisen und den Auftraggeber über jeden Verstoß unverzüglich unterrichten.
5. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen aus **G.** dieser BVB gegen den Auftraggeber, insbesondere aus der Bürgenhaftung gemäß MiLoG und AEntG, geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus der Beauftragung eines Unterauftragnehmers und/oder eines Verleihers ergibt.

H. ABNAHME BZW. VOLLENDUNG DER VERTRAGSLEISTUNGEN

1. Da es sich bei den Vertragsleistungen um laufende Leistungen handelt, tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung der jeweiligen Vertragsleistung, vgl. § 646 BGB. Eine Vertragsleistung ist i.S.v. § 646 BGB vollendet, wenn der Auftragnehmer die Vertragsleistung vollständig fertiggestellt, d. h. erledigt, hat. Eine Vertragsleistung ist vollständig fertiggestellt, wenn der Auftragnehmer den durch die Leistung geschuldeten Beförderungserfolg erbracht hat.
2. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, sich bei der Vollendung der jeweiligen Leistung Mängelrechte und/oder Vertragsstrafen vorzubehalten, d. h. er kann die Mängelrechte und/oder Vertragsstrafen auch nach der Vollendung geltend machen.
3. Die Beweislast für die vertragsgemäße Erfüllung der Vertragsleistungen bleibt bis zur Vollendung der Vertragsleistungen beim Auftragnehmer.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Leistungen des Auftragnehmers nach eigenem Ermessen zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Wunsch des Auftraggebers jederzeit an gemeinsamen Kontrollen zur Überprüfung der Vertragsleistungen teilzunehmen.

I. VERGÜTUNG

I. Tagespauschale

1. Der Auftragnehmer erhält als Vergütung für die Erfüllung der Vertragsleistungen für jeden Beförderungstag für die Besetzt-Fahrten eine Netto-Tagespauschale in der im angebotsgegenständlichen Preisblatt angegebenen Höhe.

Im Hinblick auf den Begriff „Beförderungstag“ gilt die in **D.II.** der Leistungsbeschreibung enthaltene Definition.

Als „Besetzt-Fahrten“ gelten nur diejenigen Fahrten, bei welchen mindestens ein (1) Schüler gemäß den Vertragsbestimmungen befördert wird. Als „Besetzt-Fahrten“ gelten somit keine Leerfahrten.

2. Die Vergütung gilt jeweils zzgl. der gesetzlichen USt.

3. Bei der Vergütung handelt es sich um eine Festvergütung, d.h. die Vergütung schließt alle Leistungen, Auslagen und Nebenkosten des Auftragnehmers, insbesondere die Kosten für Personal, Fahrzeuge, Kraftstoff, Versicherungen und Hygienemittel mit ein.

II. Bereitstellungskosten bei höherer Gewalt

1. Für den Fall eines unvorhersehbaren Ausfalls des gesamten Präsenzunterrichts an einem oder mehreren Schultagen aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt (vgl. **S.** dieser BVB) und in der Folgezeit, in der die Fahrten nicht notwendig waren und nicht durchgeführt wurden, reduziert sich die vereinbarte Vergütung auf die Bereitstellungskosten. Die Bereitstellungskosten werden wie folgt berechnet:

Nettovergütung der Tagespauschale nach **I.I** dieser BVB

abzgl.

(i) eines angemessenen Abschlages von 15 % aufgrund ersparter Aufwendungen (Ersparnis für Kraftstoffkosten, Abnutzung, etc.) (nachfolgend als **„85 %-Regelung“** bezeichnet),

und

(ii) der durch Anmeldung von Kurzarbeit ersparten Personalkosten (siehe dazu nachfolgend **2.**).

2. Durch die Anmeldung von Kurzarbeit entstehen dem Auftragnehmer weitaus weniger Personalkosten als im regulären Geschäftsbetrieb; er würde daher durch die 85 %-Regelung finanziell bessergestellt werden als im regulären Geschäftsbetrieb. Daher sind im Falle von Kurzarbeit von der vereinbarten Vergütung auch die durch die Kurzarbeit ersparten Personalkosten (hierzu nachfolgend) abzuziehen. Die Parteien vereinbaren hierzu folgendes Vorgehen:
 - Wenn der Auftragnehmer Kurzarbeit beantragt hat, teilt er dem Auftraggeber unverzüglich mit, wie hoch der prozentuale Anteil der Personalkosten an den angebotenen Fahrtpauschalen ist. Dieser Prozentsatz ist dann zusätzlich zu den pauschal veranschlagten 15 % in Abzug zu bringen.
 - Beträgt der Personalkostenanteil zum Beispiel 30 % der vereinbarten Vergütung, schuldet der Auftragnehmer nur 55 % ($100\% - 15\% - 30\% = 55\%$) der vereinbarten Vergütung. Dies gilt bis die jeweilige Beförderung wieder vom Auftraggeber beauftragt wird, weil Präsenzunterricht der Schüler stattfindet.
 - Die Personalkosten werden zu 100 % vom Auftraggeber von der vereinbarten Vergütung in Abzug gebracht. Der Abzug des Personalkostenanteils findet nur statt, wenn der Auftragnehmer Kurzarbeitergeld erhält, nicht aber, soweit im Rahmen dieses Vertrags vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter nicht unter die Kurzarbeiterregelung fallen.

III. Änderung der Vergütung

Eine Anhebung bzw. Absenkung der vereinbarten Vergütung ist erstmalig nach Ablauf des Schuljahres 2026/2027 und nur in den nachfolgenden Fällen möglich.

1. Änderung der Kraftstoffkosten

1. Eine Anhebung oder Absenkung der vereinbarten Vergütung kann bei Erhöhung bzw. Absinken des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland betreffend den Verwendungszweck Dieselmotorkraftstoff (Code: 61111-0004, Position: CC13-07221, Basis 2020 = 100) im jeweiligen Kalenderjahr bis spätestens 31.07. für das folgende Schuljahr auf Antrag einer Partei verlangt werden. Die Anträge einer Vertragspartei zur Anhebung bzw. Absenkung der Vergütung, die nach dem 31.07. bei der jeweils anderen Vertragspartei eingehen, werden für das unmittelbar folgende Schuljahr nicht mehr berücksichtigt.
2. Eine Erhöhung bzw. ein Absinken des Verbraucherpreisindex für Deutschland betreffend den Verwendungszweck Dieselmotorkraftstoff liegt vor, wenn sich dieser Verbraucherpreisindex im Verhältnis zum Stand bei der Angebotsabgabe oder der letzten Anpassung der Vergütung gemäß I.III.1 dieser BVB verändert. Veränderungen des Kraftstoffpreises werden anhand des Mittels des monatlichen Verbraucherindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes betreffend den Verwendungszweck Dieselmotorkraftstoff der vergangenen 12 Monate bewertet, beginnend ab dem 1. Monat des abgelaufenen Vertragsjahres (arithmetisches Mittel). Die aktuellen Werte des Index sind einzusehen unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/>.
3. Eine Erhöhung bzw. ein Absinken des Verbraucherpreisindex für Deutschland betreffend den Verwendungszweck Dieselmotorkraftstoff um weniger als 5 % gegenüber dem Stand bei der Angebotsabgabe oder der letzten Anpassung begründet keinen Anspruch auf Anpassung der Vergütung.
4. Die prozentuale Erhöhung bzw. Absenkung kann nur auf den Anteil des im Angebotsgegenständlichen Preisblatt angegebenen Dieselmotorkraftstoffanteils an der „Tagespauschale“ für die Besetzt-Fahrten eines Beförderungstages verlangt werden.

2. Änderung der Stromkosten

1. Eine Anhebung oder Absenkung der vereinbarten Vergütung kann bei Erhöhung bzw. Absinken des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland betreffend den Verwendungszweck Strom (Code: 61111-0004, Position: CC13-0451, Basis 2020 = 100) im jeweiligen Kalenderjahr bis spätestens 31.07. für das folgende Schuljahr auf Antrag einer Partei verlangt werden. Die Anträge einer Vertragspartei zur Anhebung bzw. Absenkung der Vergütung, die nach dem 31.07. bei der jeweils anderen Vertragspartei eingehen, werden für das unmittelbar folgende Schuljahr nicht mehr berücksichtigt.

2. Eine Erhöhung bzw. ein Absinken des Verbraucherpreisindex für Deutschland betreffend den Verwendungszweck Strom liegt vor, wenn sich dieser Verbraucherpreisindex im Verhältnis zum Stand bei der Angebotsabgabe oder der letzten Anpassung der Vergütung gemäß I.III.2 dieser BVB verändert. Veränderungen des Stromkostenpreises werden anhand des Mittels des monatlichen Verbraucherindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes betreffend den Verwendungszweck Strom der vergangenen 12 Monate bewertet, beginnend ab dem 1. Monat des abgelaufenen Vertragsjahres (arithmetisches Mittel). Die aktuellen Werte des Index sind einzusehen unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/>.
3. Eine Erhöhung bzw. ein Absinken des Verbraucherpreisindex für Deutschland betreffend den Verwendungszweck Strom um weniger als 5% gegenüber dem Stand bei Angebotsabgabe oder dem Stand bei der letzten Anpassung begründet keinen Anspruch auf Anpassung der Vergütung.
4. Die prozentuale Erhöhung bzw. Absenkung kann nur auf den Anteil des im Angebotsgegenständlichen Preisblatt angegebenen Stromkostenanteils an der „Tagespauschale“ für die Besetzt-Fahrten eines Beförderungstages verlangt werden.

3. Änderungen der Personalkosten

1. Sollten sich die Lohnkosten des Auftragnehmers für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter durch Änderung eines auf diese Mitarbeiter anwendbaren Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) in der jeweiligen Fassung, das zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots den Parteien noch nicht bekannt war, erhöhen, darf der Auftragnehmer nach folgenden Maßgaben schriftlich eine Erhöhung der Vergütung verlangen. Der Mindestlohn gilt den Parteien mit Verkündung der entsprechenden Rechtsverordnung iSd § 1 Abs. 2 S. 2 MiLoG zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns als bekannt.
2. Eine Anpassung der Vergütung darf nur verlangt werden, wenn der Auftragnehmer
 - dem Auftraggeber nachweist, dass den Mitarbeitern die für sie geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt und alle gesetzlichen Abgaben und Steuern für die Mitarbeiter ordnungsgemäß abgeführt wurden und
 - dem Auftraggeber den Änderungssatz in einer für den Auftraggeber nachvollziehbaren Art und Weise nachweist. Der Änderungssatz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Änderungssatz} = \frac{\text{Aktueller Mindestlohn}}{\text{Bisheriger Mindestlohn}}$$

Hierbei bezeichnet der Begriff „Bisheriger Mindestlohn“ die Höhe des Mindestlohns zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. die Höhe des Mindestlohns zum Zeitpunkt der letzten gemäß I.III.3 dieser BVB geänderten Vergütung.

3. Eine Anpassung der Vergütung wird wie folgt berechnet:

$$\text{bisherige Tagespauschale (netto)} \times \left(1 + \frac{\text{Erhöhung des LKA}}{100}\right)$$

„bisherige Tagespauschale (netto)“: Die im angebotsgegenständlichen Preisblatt ausgewiesene Tagespauschale (netto) oder die gemäß I.III.3 dieser BVB geänderte Vergütung.

„Erhöhung des LKA“ = Geänderter Lohnkostenanteil – Bisheriger Lohnkostenanteil

„Geänderter Lohnkostenanteil“ = Bisheriger Lohnkostenanteil x Änderungssatz

„Bisheriger Lohnkostenanteil“: Der im angebotsgegenständlichen Preisblatt ausgewiesene Lohnkostenanteil an der Tagespauschale oder der gemäß I.III.3 dieser BVB geänderte Lohnkostenanteil.

4. Eine Anpassung tritt frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens der Regelungen des Mindestlohngesetzes, jedoch nicht vor Zugang des schriftlichen Änderungsverlangens beim Auftraggeber, in Kraft.

4. Rechtsfolgen des Entfalls der Beförderungspflicht

Soweit eine Beförderungspflicht nach den in **D.IV.** der Leistungsbeschreibung beschriebenen Fällen entfällt, hat dies die folgende Auswirkung auf die Vergütung des Auftragnehmers:

1. Entfällt die Beförderungspflicht nach **D.IV.1.** der Leistungsbeschreibung hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Tagespauschale, wenn dem Auftragnehmer die Mitteilung über den Entfall der Beförderungspflicht an einem Schultag (Absage) nach 14:00 Uhr am vorhergehenden Kalendertag des entfallenen Schultages zugeht. Für alle Schultage, die dem entfallenen Schultag nachfolgen, entfällt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers, wenn an diesen Tagen ebenfalls die Beförderungspflicht entfällt.
2. Geht dem Auftragnehmer im Falle eines Entfalls der Beförderungspflicht nach **D.IV.1.** der Leistungsbeschreibung die Absage bis 14:00 Uhr am vorhergehenden Kalendertag des entfallenen Schultages zu, erhält der Auftragnehmer 25 % der Tagespauschale (**I.I.** dieser BVB). Für alle Schultage, die dem entfallenen Schultag nachfolgen, entfällt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers, wenn an diesen Tagen ebenfalls die Beförderungspflicht entfällt.

J. VERTRAGSSTRAFE

1. Für jeden schuldhaften unter nachfolgender Ziffer **2.** aufgeführten Verstoß des Auftragnehmers, eines Mitarbeiters des Auftragnehmers oder sonstiger Personen, für die der Auftragnehmer gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe einer Tagespauschale (**I.I.** dieser BVB) verlangen. Bei Summierung der Verstöße können die jeweiligen Vertragsstrafen jedoch insgesamt lediglich bis zur Höhe von 5 % des Gesamtauftragswerts dieses Vertrags eingefordert werden.

2. Vertragsstrafen bewährte Verstöße sind:
 - a. Die Fahrt mit einem nicht betriebs- und verkehrssicheren oder nicht straßenverkehrskonformen Kraftfahrzeug.
 - b. Verspätete Ankunft des Fahrzeuges an einem Haltepunkt um mehr als 20 Minuten.
 - c. Fehlende Teilnahmenachweise zu den in der Leistungsbeschreibung geforderten Zeitpunkten an einem Erste-Hilfe-Kurs für jeden Fahrer.
 - d. Fehlende Angabe der Vor- und Nachnamen der Fahrer oder deren Mobiltelefonnummern im Tourenplan oder fehlende Übermittlung der Vor- und Nachnamen der Fahrer und deren Mobiltelefonnummern an die Erziehungsberechtigten zu den in der Leistungsbeschreibung jeweils geforderten Fristen.
 - e. Fehlende Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse zu den in der Leistungsbeschreibung geforderten Zeitpunkten.
3. Abweichend von der Regelung in Nummer **J.2.b.** dieser BVB beträgt die Vertragsstrafe bei schuldhafter Verspätung um mehr als 20 Minuten 50 % einer Tagespauschale (**I.I.** dieser BVB). Maßgeblich für die Berechnung der Verspätung ist die Ankunft des Auftragnehmers am jeweiligen Haltepunkt.
4. § 11 Nr. 2 VOL/B findet keine Anwendung.

K. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Auftragnehmer rechnet die in einem Kalendermonat erbrachten Vertragsleistungen jeweils zu Beginn des Folgemonats gegenüber dem Auftraggeber ab.
2. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber, auf das vom Auftragnehmer in der Rechnung angegebene Bankkonto.
3. Voraussetzung für die Fälligkeit der jeweiligen Rechnungsforderung ist zudem, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nach **J.2.** dieser BVB erfüllt hat.
4. Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der erbrachten Vertragsleistung als vertragsgemäß.

L. NICHT- UND SCHLECHTERFÜLLUNG, MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG

1. Erbringt der Auftragnehmer eine Vertragsleistung nicht, nicht rechtzeitig, nicht sachgemäß oder sonst unzureichend (Nicht- oder Schlechterfüllung), stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte nach dem BGB zu.

2. Führt der Auftragnehmer eine Beförderung nicht rechtzeitig aus, ist der Auftraggeber – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – insbesondere berechtigt, (i) die betreffende Beförderung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durch einen Dritten erfüllen zu lassen, oder (ii) einen der Minderleistung entsprechenden Betrag von der Vergütung abzuziehen. Da es auf die Rechtzeitigkeit der Beförderung wesentlich ankommt, ist eine vorherige Fristsetzung nach §§ 637 Abs. 2, 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB entbehrlich.
3. Für die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Vertragsleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB (§§ 634 BGB).
4. § 9 VOL/B und § 14 Nr. 2 VOL/B finden keine Anwendung.

M. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, RECHTSEINRÄUMUNG

1. Dem Auftraggeber steht das geistige Eigentum an sämtlichen dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen zu. Der Auftragnehmer erwirbt an den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen keine weitergehende Rechte als das Recht, diese zur Erfüllung dieses Vertrags zu nutzen. Soweit im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftragnehmers entstehen, räumt dieser dem Auftraggeber daran die ausschließlichen, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte ein. Der Auftraggeber ist zur umfassenden körperlichen und unkörperlichen Verwertung der Leistung für alle beliebigen Zwecke und in allen denkbaren, derzeit bekannten und unbekannten Nutzungsarten berechtigt, insbesondere zur unbegrenzten Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur Bearbeitung und Umgestaltung.
2. Die Anmeldung von Schutzrechten an etwaigen Bild- und Wortmarken bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, insbesondere die Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt. Der Auftragnehmer hat alles zu unterlassen, was einem solchen Schutz hinderlich sein könnte.

N. VERTRAULICHKEIT

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vertraulichen Informationen des Auftraggebers gemäß den folgenden Bestimmungen streng vertraulich zu behandeln:
2. **„Vertrauliche Informationen“** sind sämtliche Informationen, die dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber offengelegt werden oder von denen der Auftragnehmer im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien („Geschäftsbeziehung“) Kenntnis erlangt, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrags direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder durch Einsichtnahme in Gegenstände offengelegt werden und unabhängig davon, ob sie dem geistigen Eigentum unterliegen oder nicht, vorausgesetzt, (i) sie haben einen kommerziellen Wert, (ii) es besteht ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung und (iii) sie sind entweder als vertraulich gekennzeichnet (im Fall der mündlichen Übermittlung innerhalb von zwei (2) Wochen in Textform als

vertraulich bestätigt), oder der vertrauliche Charakter ergibt sich aus der Natur der Information oder den Umständen der Offenbarung.

3. Informationen sind keine Vertraulichen Informationen und unterfallen nicht der Geheimhaltung nach dieser Regelung, wenn und soweit der Auftragnehmer nachweist, dass (i) die Informationen Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind oder werden, ohne dass dies auf eine Handlung oder pflichtwidriges Unterlassung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, (ii) der Auftraggeber auf den Schutz der Informationen schriftlich verzichtet hat, (iii) die Informationen von dem Auftragnehmer selbst gewonnen oder erstellt wurden, ohne dass dieser die Vertraulichen Informationen nutzt oder darauf Bezug nimmt, (iv) der Auftragnehmer die Information auf anderem Wege als durch die Geschäftsbeziehung erhalten hat, ohne dass die Informationen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, (i) alle Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber zu verwenden, (ii) die Vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Personen offenzulegen, die bei dem Auftragnehmer angestellt oder für den Auftragnehmer tätig sind und die auf die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber angewiesen sind, vorausgesetzt, die Personen unterliegen Vertraulichkeitspflichten, die den in dieser Regelung geregelten Pflichten zumindest gleichwertig sind, und (iii) angemessene Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen und zur Vermeidung der Offenlegung, des unerlaubten Zugriffs und der unerlaubten Nutzung der Vertraulichen Informationen zu ergreifen; der Auftragnehmer hat – ohne Einschränkung des Vorstehenden – mindestens solche Maßnahmen zu ergreifen, die er auch zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art ergreift, jedoch keine geringeren als allgemein angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Zu den angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen gehört insbesondere, dass der Auftragnehmer (a) alle Dokumente und Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten, von allen anderen Dokumenten, Materialien und Aufzeichnungen getrennt und so aufbewahrt, dass sie als Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar und gegen Diebstahl und unbefugten Zugang geschützt sind, und (b) Kopien von vertraulichen Informationen nur in dem Umfang anzufertigen, wie es für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber erforderlich ist.
5. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung eines tatsächlichen oder drohenden unbefugten Gebrauchs oder einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenlegung von Vertraulichen Informationen zu unterrichten und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um – gegebenenfalls mit Unterstützung des Auftraggebers – einen solchen Gebrauch oder eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beenden.

6. Im Falle der Beendigung dieses Vertrags oder auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, (i) alle schriftlichen Vertraulichen Informationen und alle schriftlichen Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten oder wiedergeben, die sich in seinem Besitz oder im Besetz einer von ihm bei der Leistungserbringung eingesetzten Person befinden, unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, (ii) keine Kopien, Auszüge oder andere Reproduktionen, weder ganz noch teilweise, mechanisch oder elektronisch, dieses schriftlichen Materials aufzubewahren und (iii) alle Computeraufzeichnungen, Dokumente, Memoranden, Notizen und andere Schriften, die von dem Auftragnehmer auf der Grundlage der Vertraulichen Informationen erstellt wurden, zu vernichten und dies dem Auftraggeber gegenüber schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach **N.6.** dieser BVB gelten nicht, sofern der Auftragnehmer ein gesetzliches oder vertragliches Recht hat, die Informationen zurückzubehalten.
7. Der Auftragnehmer ist für jede Verletzung seiner Vertraulichkeitsverpflichtung durch die von ihm bei der Leistungserbringung eingesetzten Personen verantwortlich, unabhängig davon, ob sie berechtigt waren, diese Informationen im Rahmen dieses Vertrags zu erhalten und unabhängig davon, ob sie bei dem Auftragnehmer angestellt sind.
8. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrags zeitlich unbeschränkt fort. Sie endet in jedem Fall in Bezug auf eine Vertrauliche Information, wenn diese Vertrauliche Information nicht mehr vertraulich ist, ohne dass ein Verstoß gegen diesen Vertrag oder ein sonstiger Rechtsverstoß vorliegt.
9. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie zwingende Bestimmungen des Geschäftsgeheimnisgesetzes bleiben unberührt.

O. DATENSCHUTZ

1. Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).
2. Der Auftragnehmer wird personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO, des BDSG und des BayDSG, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhält, ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung dieses Vertrags verarbeiten. Soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist, ist es dem Auftragnehmer gestattet, personenbezogene Daten an Dritte zu übermitteln. Eine weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ist nicht gestattet.
3. Soweit der Auftragnehmer Daten des Auftraggebers verarbeitet, verpflichtet sich der Auftraggeber, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ergreifen und aufrechtzuerhalten sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf personenbezogene oder sonst schützenswerte Daten in seinem Wirkungskreis zu verhindern. Er verpflichtet sich insbesondere, in seinem Wirkungskreis nur Personen an

der Leistungserbringung zu beteiligen, die (i) über die Regelungen der Datenschutzgesetze sowie die sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben angemessen und der Aufgabensituation entsprechend belehrt und geschult wurden und (ii) über genügend Sachkunde für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben verfügen.

4. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber – unbeschadet der Meldepflichten nach DSGVO – unverzüglich Störungen oder Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers mit.
5. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Partei im Auftrag der anderen Partei gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag.

P. COMPLIANCE-VERSTÖßE

1. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - a. der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
 - b. dem Auftraggeber, seinen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt; oder
 - c. gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet oder anstiftet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) oder unter § 23 Gesch-GehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.
2. Hat der Auftragnehmer schuldhaft eine Handlung gemäß **P.1.** dieser BVB vorgenommen, ist er dem Auftraggeber zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in folgender Höhe verpflichtet:
 - a. Für Hardcore-Kartellverstöße beträgt die Schadenspauschale 15 Prozent der Vergütung (netto), die der Auftragnehmer während der Dauer dieses Vertrages erhält. „Hardcore-Kartellverstöße“ sind besonders schwere Kartellverstöße, insbesondere Vereinbarungen über die Aufteilung von Kunden und Märkten, Preis- und Quotenabsprachen sowie Submissionsabsprachen.

- b. Liegt kein Hardcore-Kartellverstoß vor, beträgt die Schadenspauschale drei (3) Prozent der Vergütung (netto), die der Auftragnehmer während der Dauer dieses Vertrages erhält.
3. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ein über die vorstehenden Schadenspauschalen hinausgehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.
4. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Verstößen des Auftragnehmers nach **P.1.** bis **P.3.** bleiben unberührt.

Q. HAFTUNG, FREISTELLUNG

1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers erheben. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. Die Freistellung durch den Auftragnehmer schließt notwendige Kosten des Auftraggebers ein, die durch die Verteidigung gegen den Anspruch entstehen (Gerichtskosten, Anwaltskosten, sonstige Beratungs- oder Gutachterkosten).
3. § 7 Nr. 2 Abs. 1 und Abs. 2 und § 7 Nr. 4 Abs. 1 der VOL/B finden keine Anwendung.

R. VERSICHERUNG

1. Der Auftragnehmer hat für die Laufzeit dieses Vertrags auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten
 - bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen,
 - mit einer Deckungssumme je Schadensfall von mindestens 3.000.000,00 EUR für Personenschäden
 - und mit einer Deckungssumme je Schadensfall von mindestens 2.000.000,00 EUR für sonstige Schäden (Sachschäden und Vermögensschäden),
 - wobei die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssummen pro Kalenderjahr betragen muss.
2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung einen Nachweis über seine Versicherungspolice(n), welche die vorstehend beschriebenen Anforderungen erfüllt, sowie einen Nachweis über die

Entrichtung der fälligen Versicherungsprämien vorzulegen, wenn der Auftragnehmer das nicht bereits im Vergabeverfahren gemacht hat.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit innerhalb von 14 Kalendertagen auf Verlangen des Auftraggebers einen Nachweis über seine Versicherungspolice(n), welche die vorstehend beschriebenen Anforderungen erfüllt, sowie einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Versicherungsprämien vorzulegen.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei Wegfall oder Änderung des Versicherungsschutzes oder Minderung der Deckungssummen durch Schadensereignisse schriftlich und unverzüglich zu informieren. Die Verpflichtungen nach **R.1.** bis **R.3.** dieser BVB bleiben hiervon unberührt.
4. Der Auftraggeber ist nach schriftlichem Hinweis mit angemessener Fristsetzung berechtigt, einen Versicherungsvertrag, der die in **R.1.** dieser BVB beschriebenen Anforderung erfüllt, im Namen und auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen und die dem Auftraggeber hierdurch entstehenden Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen, wenn der Auftragnehmer den Versicherungsnachweis trotz Mahnung nicht gemäß der Vorgabe in **R.2.** dieser BVB vorlegt.

S. HÖHERE GEWALT

1. Außergewöhnliche Ereignisse und Umstände, die ihren Ursprung außerhalb des Einflussbereichs einer Partei haben und weder vorhersehbar noch vermeidbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf staatliche Anordnungen im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien, extreme Wetterbedingungen, Feuer, Überschwemmungen, Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfen und Streiks, (nachfolgend „Ereignis Höherer Gewalt“), befreien die von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und im Umfang der Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag (mit Ausnahme der Verpflichtungen zur Leistung von Zahlungen oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen jeglicher Art).
2. Die Partei, die sich auf ein Ereignis Höherer Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses Höherer Gewalt schriftlich zu benachrichtigen und Informationen über das Ereignis Höherer Gewalt, seine voraussichtliche Dauer und das Ausmaß der Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt zu übermitteln. Jede Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um ein Ereignis Höherer Gewalt zu vermeiden oder zu beseitigen und die Erfüllung ihrer betroffenen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder aufzunehmen.
3. Ist eine Partei länger als drei (3) aufeinanderfolgende Monate nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen, steht jeder Partei das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags zu.

T. INKRAFTTRETEN, LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

1. Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet mit Ablauf des Schuljahres 2030/2031, ohne dass es einer Kündigung des Vertrags bedarf und soweit sie sich nicht gemäß der nachfolgenden Regelung verlängert wird.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer den Vertragszeitraum einmalig um bis zu zwei (2) Schuljahre zu verlängern (Option). Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ausübung der Option besteht nicht. Die Ausübung der Option muss mindestens zwei (2) Monate vor Ende des Vertrages vom Auftraggeber in Textform erklärt werden. Wenn der Auftraggeber von dieser Option Gebrauch macht, endet der Vertrag somit spätestens nach Ablauf des Schuljahres 2032/2033.
3. Für den Beginn und das Ende eines Schuljahres gelten die Regelungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der jeweils aktuellen Fassung.
4. Die außerordentliche, fristlose Kündigung dieses Vertrags ist für jede Partei nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - a. bei Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorgelegen hat oder sich ein solcher während der Laufzeit dieses Vertrags ergibt,
 - b. der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen nach **G.** dieser BVB (Mindestlohn, Arbeitnehmerentsendung), **N.** dieser BVB (Vertraulichkeit) oder **O.** dieser BVB (Datenschutz) verstößt,
 - c. wenn sich herausstellt, dass der Auftragnehmer bei der Abgabe seines Angebotes Falschangaben getätigt hat,
 - d. wenn der Auftragnehmer ihm obliegende wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt und diese Pflichtverletzung trotz Abmahnung nicht unterlässt oder die Pflichtverletzung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist beseitigt, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zur Entbehrlichkeit der Abmahnung oder Fristsetzung unberührt bleiben,
 - e. über das Vermögen des Auftragnehmers ein Verfahren zur Schuldenregelung (insbesondere Insolvenz) eröffnet wird oder ein entsprechender Antrag gestellt wird und die offenbare Unbegründetheit eines solchen Antrags nicht binnen angemessener Frist nachgewiesen wird, oder
 - f. der Auftragnehmer seine Pflichten aus diesem Vertrag einem Dritten ohne Zustimmung des Auftraggebers überträgt,

- g. sowie in den in **P.** (Compliance-Verstöße) und **S.** (Höhere Gewalt) geregelten Fällen.
- 5. Dem Auftraggeber steht ein Sonderkündigungsrecht in den folgenden Fällen zu:
 - a. Dem Auftraggeber steht ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn das Beförderungserfordernis aufgrund schulpolitischer Änderungen, wie insbesondere Zusammenlegung von Schulen, Auflösung von Schulen entfällt und dem Auftraggeber ist ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Der Auftraggeber kann in diesem Fall den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten kündigen.
 - b. Dem Auftraggeber steht ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn sich die Schülerzahl in diesem Los in auf null (0) Schüler reduziert. Der Auftraggeber kann in diesem Fall den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten kündigen.
 - c. Dem Auftragnehmer stehen im Fall einer der vorstehend geregelten Sonderkündigung keine Schadensersatzansprüche, Ansprüche wegen entgangenem Gewinn oder andere Ansprüche wegen dem Ausspruch der Sonderkündigung zu. Er erhält die vereinbarte Vergütung bis zum Wirksamwerden der Kündigung für die von ihm vertragskonform erbrachten Leistungen.
- 6. Wird das Vertragsverhältnis aufgrund mangelhafter Leistungen des Auftragnehmers vor Ablauf der regulären Vertragslaufzeit beendet, entrichtet der Auftragnehmer einen Pauschalbetrag in Höhe von 10.000,00 Euro für den Aufwand der erneuten Vergabe. Ein über diesen Betrag hinausgehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt. Der Pauschalbetrag wird auf einen Schadensersatzanspruch des Auftraggebers angerechnet.
- 7. Eine Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

U. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- 1. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- 2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist München, Deutschland.
- 3. Gesamte Vereinbarung, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, Schriftform
- 4. Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf seinen Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Absichtserklärungen und sonstigen Absprachen, ob schriftlich oder mündlich, verbindlich oder unverbindlich, die zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand oder Teile davon bestehen können. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

5. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags einschließlich dieser **U.5.** der BVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf ein Recht oder einen Anspruch aus diesem Vertrag.
6. Schriftform im Sinne dieses Vertrags meint die gesetzliche Schriftform gemäß § 126 BGB.

V. SALVATORISCHE KLAUSEL, AUSFERTIGUNGEN

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ganz oder teilweise nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der betreffenden Bestimmung bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Vertrag unbeabsichtigte Regelungslücken enthält.
